

sind mir nicht unbekannt; denn beide haben während ihres Wiener Aufenthalts 1927—29 und 1932—33 daran gearbeitet und manche Frage mit mir erörtert. Der Aufbau beider Arbeiten ist jener W. Classens nachgebildet, Erzdiakonat um Erzdiakonat zieht an uns vorüber; innerhalb der Erzdiakonate bildet die Einteilung nach Dekanaten und innerhalb derselben nach Sendbezirken die Gliederung; alphabetisch geordnet stehen die Sendbezirke und Pfarren nacheinander, in knappen Schlagworten werden bei jeder Pfarre Patrozinium, frühestes Erwähnungsdatum, Patronat und Tochterkirchen aufgezählt. Die vorgesehene Gliederung hatte Vor- und Nachteile. Die Vorteile derselben liegen darin, daß nur das quellenmäßig Verbürgte aufgenommen wurde, alle Vermutungen unterblieben, die Nachteile, daß räumliche oder rechtliche Beziehungen, die weitere Schlüsse erlaubt hätten, nicht hervortreten. G. Kleinfeldt hat seinem Teil eine kurze Einleitung vorausgeschickt; um 1100 sei die Organisation abgeschlossen gewesen; die beiden folgenden Jahrhunderte führten zur Aufgliederung der großen Urfarren; den Zustand um 1300 halten die Sendbezirke fest. In der Mainzer Diözese wurde im Spätmittelalter fast immer zwischen dem Inhaber, dem „pastor“ und dem „vicarius“, dem eigentlichen Verwalter der Pfarre geschieden, ja es kam zur Teilung der Pfründen in zwei deutlich geschiedene Teile. Die „ewige“ Verleihung der „pastoria“ ist gleichbedeutend mit der Inkorporation; die Verleihung der Vikarie steht dem Pastor zu. Diese für die spätmittelalterliche Entwicklung des kirchlichen Pfründenrechtes recht interessanten Ausführungen verdienen auch für andere Diözesen Beachtung. Ob indes Kleinfeldt recht hat, wenn er das gegen 1400 auftauchende Wort „Kirchsatz“, das m. W. aus den Diözesen Konstanz und Augsburg stammt und sich von dort verbreitet, mit dem Recht die „pastoria“ zu verleihen, gleichgesetzt, wobei die „vicaria“ nicht vom Pastor, sondern vom Patron verliehen wird, muß an weiteren Urkundenstellen überprüft werden. Vor allem wird es nötig sein, das Verhältnis von Kirchsatz und Zehentbesitz zu untersuchen; denn die Vereinigung von Patronat und Zehentbesitz macht in Schwaben dessen Sondererscheinung aus. Daran schließt Kl. die Übersicht über die Erzdiakonate Mariengreden, St. Johann und St. Peter wie Frankfurt. Ein Versuch, zu einer Missionsgeschichte zu gelangen, ist leider unterblieben. - H. Weirich hat vom Mainzer Sprengel den Erzdiakonat St. Moriz im Rheingau sowie die Trierer Diözese im Lahntal behandelt. Auf etwa 40 Seiten werden die Fragen der Entstehung und Entwicklung der Organisation dargestellt. W. möchte für den Oberlahngau Mainzer Mission annehmen, wieso das Gebiet an Trier kam, läßt er offen. Sollte etwa das karolingische Moselherzogtum einst die beiden Lahngau umfaßt haben? Nach 843 ist die Umgliederung kaum erfolgt. Seit Beginn des 11. Jh.s sind Erzdiakone von Dietkirchen nachweis-